

bearbeitende Dienststelle

205 – Amt für Bevölkerungsschutz

Diensträume Hildesheim Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in Raum

Torsten Köhler

265

Kontakt

Telefon: 05121 309-2651 Fax: 05121 309 95-2651

Torsten.Koehler@landkreishildesheim.de

CDU-Fraktion im Kreistag

nachrichtlich

übrige Fraktionen und Gruppen im Kreistag

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 15.07.2024

Mein Zeichen / Mein Schreiben (205) 38-90-19

Datum 05.08.2024

Anfrage Nr. 243/XIX gem. § 56 NKomVG vom 15.07.2024; Rettungsdienst und Eintreffzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. Juli 2024 stellten Sie folgende Anfrage:

"Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie, den Beratungspunkt "Rettungsdienst, Eintreffzeit" in die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz, des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit, des Kreisausschusses und des Kreistages aufzunehmen und übersenden Ihnen dazu folgenden

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag hält es für erforderlich, dass in Niedersachsen die Eintreffzeit oder Hilfsfrist bei der Notfallrettung durch eine landesrechtliche Regelung deutlich verkürzt wird. Die Regelung sollte sich an § 15 Abs. 2 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) orientieren.
- 2. Der Landrat wird beauftragt, den Landtag und die Landesregierung über die o. a. Auffassung des Kreistages zu informieren.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Zur Vorbereitung auf die Beratung zum o. a. Beschlussvorschlag bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viele Minuten (mehr oder weniger) beträgt die Eintreffzeit in den anderen Bundesländern im Vergleich zu Niedersachsen?
- Wie sind die von Niedersachsen abweichenden Eintreffzeiten in den anderen Bundesländern begründet?
- Wie und von wem ist die Eintreffzeit in Niedersachsen begründet worden?

Begründung:

Der Rettungsdienst dient der Verwirklichung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit Die Aufgaben des Rettungsdienstes sind vom Landkreis und der Stadt Hildesheim als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen (§ 3 NRettDG). Über alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben im Landkreis hat der Kreistag zu entscheiden.

In medizinischen Notfällen können die Minuten zwischen dem Notruf und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort (Eintreffzeit bzw. Hilfsfrist) über Leben und Tod entscheiden. Diese Eintreffzeit oder Hilfsfrist ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In den meisten Bundesländern ist die Eintreffzeit bzw. Hilfsfrist deutlich kürzer als in Niedersachsen.

In Niedersachsen bestimmt § 2 Abs. 3 BedadVO-RettD - Grundsätze für die Bedarfsbemessung:

"Der Zeitraum zwischen der Auslösung der Alarmierung im Einsatzleitsystem bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort (Eintreffzeit) soll

1. für die Notfallrettung in 95 Prozent der in einem Jahr in einem Rettungsdienstbereich zu erwartenden Einsätze 15 Minuten ... nicht übersteigen."

Gemeint ist der "Zeitraum zwischen der Einsatzentscheidung durch die zuständige Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort" (Beantwortung einer kleinen Anfrage in der Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 11.12.2008).

In Hessen z. B. bestimmt § 15 Abs. 2 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG):

"Dabei ist für die Notfallrettung vorzusehen, dass ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von zehn Minuten (Hilfsfrist) erreichen kann; die Hilfsfrist umfasst den Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung bei der zuständigen Zentralen Leitstelle bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmitteis am Notfallort."

In der Begründung zum Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer des Landes Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 11/3181 vom 6.2.1992) heißt es:

"Das Netz der Rettungswachen soll so engmaschig sein, daß jeder an einer Straße gelegene Notfallort in einer Eintreffzeit (Hilfsfrist) von 5 bis 8 Minuten, im ländlichen Bereich bis 12 Minuten, erreichbar ist."

Nach Auffassung der CDU-Kreistagsfraktion ist es durch keine nachvollziehbaren Gründe gerechtfertigt, dass in Niedersachsen geringere Anforderungen an den Rettungsdienst zu stellen sind als in den meisten anderen Bundesländern und weiterhin auf eine gesetzliche Vorgabe zur Eintreffzeit zu verzichten. "Kosten, die sich durch die Verkürzung der sog. Hilfsfrist ergeben, wären Kosten des Rettungsdienstes i. S. d. NRettDG und von den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als Kostenträger zu tragen, soweit dies durch eine Änderung der landesrechtlichen Vorgaben geschieht.

Sollte sich ein Landkreis als Rettungsdienstträger entscheiden, die landesweit verbindlichen Standards in seinem Rettungsdienstbereich zu verbessern/zu erhöhen, wären die dadurch entstehenden Mehrkosten von ihm zu tragen. Eine Erstattung durch die Kostenträger käme nicht in Betracht" (Beantwortung einer kleinen Anfrage in der Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 11,12.2008).

Im Landkreis Hildesheim ist die für Niedersachsen bestimmte Eintreffzeit bzw. Hilfsfrist von 15 Minuten in erheblichem Umfang überschritten worden. Diese muss unverzüglich durch Maßnahmen des Landkreises geändert werden. Unabhängig davon ist anzustreben, die Eintreffzeit bzw. Hilfsfrist landesrechtlich deutlich zu kürzen."

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Minuten (mehr oder weniger) beträgt die Eintreffzeit in den anderen Bundesländern im Vergleich zu Niedersachsen?

Die einzuhaltenden Hilfsfristen – gemäß Definition des jeweiligen Bundeslandes – stellen sich wie folgt dar:

Baden-Württemberg	10-15 Minuten (Hier ist jedoch eine Novellierung des Rettungsdienstgesetzes (RDG) geplant. Im Entwurf wird aus der Hilfsfrist eine Planungsfrist. Es werden 12 Minuten festgelegt zwischen Notruf und Eintreffen am Einsatzort.)
Bayern	max. 12 Minuten nach Ausrücken eines geeigneten Einsatzmittels
Berlin	bedarfsgerecht (Jedoch ist für Berlin ein Schutzziel definiert worden, welches eine Hilfsfrist von 8 Minuten vorsieht bei 75 % der Einsätze in der Stadt (dicht besiedelt) und in 50 % der Fälle in den Bereichen am Stadtrand (gering besiedelt).)
Brandenburg	max. 15 Minuten in 95 % der Fälle zwischen Eingang des Notrufs und Eintreffen am Einsatzort
Bremen	10 Minuten in 95 % der Fälle zwischen Eröffnung des Einsatzes und Eintreffen am Einsatzort
Hamburg	bedarfsgerecht
Hessen	10 Minuten ab Alarmierung
Mecklenburg-Vorpommern	in der Regel 10 Minuten ab Alarmierung
Nordrhein-Westfalen	8-12 Minuten (keine gesetzliche Verankerung)
Rheinland-Pfalz	15 Minuten nach Eingang des Notrufs
Saarland	12 Minuten in 95 % der Fälle
Sachsen	insg. 12 Minuten (10 Minuten Fahrzeit zzgl. Dispositions- und Ausrückezeit)

Sachsen-Anhalt	12 Minuten in 95 % der Fälle zwischen Notfallmeldung und Eintreffen
Schleswig-Holstein	12 Minuten (gilt nicht für Orte, die nicht zumindest an eine Landstraße angebunden sind)
Thüringen	14-17 Minuten je nach Gebiet

Vergleichsweise beträgt die Hilfsfirst in Niedersachsen für das gesamte Landesgebiet 15 Minuten.

2. Wie sind die von Niedersachsen abweichenden Eintreffzeiten in den anderen Bundesländern begründet?

Diese Informationen liegen der Verwaltung nicht vor.

3. Wie und von wem ist die Eintreffzeit in Niedersachsen begründet worden?

Auf die öffentlich zugängliche Presseinformation des Landes Niedersachsen vom 11.12.2008 unter nachstehendem Link wird verwiesen.

Quelle: https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/-62476.html

Weitere Informationen liegen der Verwaltung nicht vor.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug sechs Stunden.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Wißmann